

**Öffentliche Bekanntmachung
der
Satzung
zur Bildung einer Jugendvertretung
in der Verbandsgemeinde Birkenfeld
vom 07. Januar 2008**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Satzung
zur Bildung einer Jugendvertretung
in der Verbandsgemeinde Birkenfeld
vom 07. Januar 2008**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 und der §§ 56b und 56a der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

(1) In der Verbandsgemeinde Birkenfeld wird eine Jugendvertretung eingerichtet.

(2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

(3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der/die Bürgermeister/in dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die Jugendvertretung ist vom Ergebnis zu unterrichten.

(4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2
Jährliches Budget**

Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen ein jährliches Budget nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 3

Bildung und Mitglieder der Jugendvertretung

(1) Der Jugendvertretung gehören an:

- a) Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Birkenfeld,
- b) vom Verbandsgemeinderat benannte Mitglieder; dabei steht den im Rat vertretenen Fraktionen das Vorschlagsrecht für je eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in zu;
- c) bis zu 10 Vertreter/innen der jeweiligen in der Verbandsgemeinde Birkenfeld tätigen Jugendorganisationen, wobei jede Organisation eine/n Vertreter/in benennen kann.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

Der/die Jugendpfleger/in und ein/e Vertreter/in des Fachbereichs 3 – Bürgerdienste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder c) müssen bei der Wahl bzw. Benennung durch die jeweiligen Organisationen mindestens 14 und dürfen höchstens 21 Jahre alt sein und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Birkenfeld gemeldet sein.

(3) Die Mitglieder nach Ziffer b) u. c) werden auf Vorschlag vom Verbandsgemeinderat gewählt; scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die benennende Organisation ein neues Mitglied vorschlagen.

(4) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

§ 4

Amtsperiode

Die Amtsperiode der Jugendvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die der/die Vorsitzende der Jugendvertretung einberuft. Mit dem Zusammentritt der neuen Jugendvertretung endet die bisherige Amtsperiode.

§ 5

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Jugendvertretung führt der/die Bürgermeister/in; in seiner/ihrer Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der/die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht.

§ 6 Verfahren/ Geschäftsführung

- (1) Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Sitzungen der Jugendvertretung sind öffentlich, sofern nicht nach der Gemeindeordnung die Öffentlichkeit aus besonderen Gründen auszuschließen ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Ehrenamt, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich; für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden die notwendigen Fahrtkosten durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (§ 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Birkenfeld).
- (2) Für ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren in der Jugendvertretung regelt eine von der Jugendvertretung zu beschließende Geschäftsordnung; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld, 07. Januar 2008

gez.

Manfred Dreier
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.